

Beispiel eines schulischen Förderkonzepts

für Schülerinnen und Schüler mit besonderen
Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben
(LRS)

erstellt vom Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.

Vorwort des Arbeitskreises

Wer wir sind:

Der Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V. ist ein informeller Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder und Jugendliche von einer LRS oder Dyskalkulie betroffen sind. Neben den Eltern arbeiten noch weitere Personen (Therapeuten, Lehrerfortbilder, Lehrer) im Arbeitskreis mit, die als Experten für diese Teilleistungsstörungen den Arbeitskreis beraten und begleiten. Wir sind in keiner Weise kommerziell ausgerichtet und mit keiner Therapieeinrichtung verknüpft.

Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, betroffene Eltern zu unterstützen, die Informationen, Hilfe und Beratung benötigen, um ihren Kindern die bestmögliche Förderung vor allem in der Schule zukommen zu lassen. In zweiter Linie will der Arbeitskreis aber auch Schulen und Lehrkräften Unterstützung und Kooperation anbieten, die ihren Umgang mit LRS und Dyskalkulie weiter optimieren möchten.

Um was geht es?

Eine große Zahl von Erwachsenen hat nicht richtig lesen und schreiben gelernt. Schon in der Schule fallen sie dadurch auf, dass sie sich schwer tun, die elementaren Regeln der Schriftsprache zu erwerben. Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 20% der Kinder und Jugendlichen von diesen besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben betroffen sind. Verschiedene Gründe können dafür die Ursache sein, häufig liegt jedoch eine LRS bzw. Legasthenie vor. Die vielen unterschiedlichen Begriffe und Definitionen führen oft zu Verwirrung. Manche Personen verwenden sie gleichbedeutend, andere hingegen meinen verschiedenartige Schwierigkeiten bzw. Ursachen. Am meisten verbreitet sind die Bezeichnungen ‚Legasthenie‘ für die genetisch bedingte Lese-Rechtschreibstörung und ‚LRS‘ (Lese-Rechtschreib-Schwäche) für Schwierigkeiten, die keine genetischen, sondern andere Ursachen haben (z.B. mangelnde Förderung).

Der für die Schulen in NRW maßgebliche sog. LRS-Erlass nimmt keine Unterscheidungen zwischen LRS, Legasthenie, Schwäche oder Störung vor und bezeichnet die Betroffenen als Kinder und Jugendliche mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“. Es spielt also schulrechtlich gesehen keine Rolle, ob eine ärztlich attestierte Legasthenie oder nur eine vorübergehende Lernschwäche für die Lernprobleme verantwortlich ist

Es ist eine zentrale Aufgabe der Schule, jungen Menschen ausreichende Kenntnisse des Lesens und Schreibens zu vermitteln. Betroffene Schülerinnen und Schüler haben jedoch erhebliche Schwierigkeiten dieses Ziel zu erreichen. Eine Förderung der Betroffenen ist wichtig, damit diese eine Chance auf einen guten Schulabschluss haben. Eine Reihe von Schulen widmen sich dieser Aufgabe durchaus erfolgreich. Es gibt jedoch auch viele Schulen, die sich aus den verschiedensten Gründen schwer tun, den betroffenen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Zwar bemühen sich auch dort einzelne Lehrkräfte verdienstvoll, doch oft fehlt es an Koordination, Kooperation und an einem systematischen Förderansatz innerhalb der Schule. In der Regel mangelt es dabei an

Ressourcen, bisweilen auch an Kenntnissen und Haltungen. So wird an einzelnen Schulen von Lehrkraft zu Lehrkraft unterschiedlich mit dem Thema LRS umgegangen, was zu Verunsicherungen der einzelnen Lehrkräfte, aber auch der Eltern von betroffenen Schülerinnen und Schülern führt. Es liegt auf der Hand, dass die Förderung der Betroffenen dann umso besser gelingt, wenn eine Schule ein umfassendes Förderkonzept hat.

Zielsetzung

Mit dieser Veröffentlichung will der Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie Schulen unterstützen, die ein systematisches LRS-Förderkonzept entwickeln oder ein bereits bestehendes Konzept ergänzen und optimieren wollen.

Nach einer kurzen allgemeinen Einführung in die Thematik werden die einzelnen Elemente eines LRS-Förderkonzepts dargestellt. Dabei wird die Perspektive der Schule, genauer gesagt der LRS-Beauftragten einer fiktiven Schule (die ‚Agatha-Christie—Gesamtschule‘) eingenommen, die das Konzept beispielsweise im Lehrerkollegium vorstellen würde. Der Text ist also so geschrieben und zu lesen, wie er als Beschlussvorlage für ein Schulgremium lauten könnte (selbstverständlich ohne die Kommentare), ggf. mit einigen Abänderungen und Ergänzungen in einer Info-Schrift für die Erziehungsberechtigten abgedruckt sein könnte oder auf der Homepage der Schule erscheinen würde.

Mit diesem Vorgehen soll es interessierten Schulen einerseits ermöglicht werden, Teile oder die Gesamtheit des Konzepts mit einigen Adaptierungen direkt zu übernehmen. Andererseits können die hier vorgestellten Konzeptelemente als Orientierung für ein eigenes Förderkonzept dienen.

Die Darstellung der einzelnen Elemente wird jeweils mit einem Kommentar aus Sicht des AK versehen, um Begründungen und Zusammenhänge zu erläutern, aber auch, um Spielräume und Alternativen darzustellen. Zur besseren Lesbarkeit des Gesamttexts werden die Kommentare kursiv abgebildet.

Elemente eines LRS-Förderkonzepts

Ein LRS-Förderkonzept sollte mindestens die Elemente ‚Diagnose‘, ‚Förderung‘ und ‚Leistungsmessung‘ umfassen. Ergänzend halten wir es aus Sicht des AK für sinnvoll, auch die weiteren unten aufgeführten Aspekte einzubeziehen. Insofern könnte die Struktur eines gelungenen Konzepts wie folgt aussehen:

- Vorwort
- Einleitung (inkl. Begrifflichkeiten)
- rechtliche Grundlagen
- Diagnose (Deutsch und Fremdsprachen)
- Förderung (Deutsch und Fremdsprachen)
- Leistungsmessung (alle Fächer)
- Kommunikation und Kooperation
- Fortbildungen

„Agatha-Christie-Gesamtschule“

Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung

Kommentar:

Es handelt sich hierbei um eine fiktive Schule. Der Name wurde gewählt, weil die englische Schriftstellerin auch Legasthenikerin war.

Der Titel des Förderkonzepts vermeidet bewusst die Begriffe ‚LRS‘ und ‚Legasthenie‘, sondern orientiert sich am Titel des entsprechenden Erlasses für die Schulen in NRW; dieser wird zwar umgangssprachlich ‚LRS-Erlass‘ genannt, der Begriff ‚LRS‘ wird jedoch im Erlassentext so wie auch in allen anderen schulrechtlichen Vorgaben bewusst vermieden. Der Grund dafür liegt in der uneinheitlichen Definition von LRS, aber auch in der Intention des Erlasses, alle Betroffene mit Lese- und Rechtschreibproblemen zu erfassen, unabhängig von den zugrunde liegenden Ursachen.

1. Vorwort der Schule

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf individuelle Förderung. Dieser Festlegung des § 1 des NRW-Schulgesetzes fühlt sich die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ in besonderer Weise verpflichtet. Kollegium und Schulleitung verstehen hierunter sowohl die Förderung begabter und lernstarker Schülerinnen und Schüler als auch die Unterstützung langsam lernender Kinder und Jugendlicher. Ein Teil unserer Schülerschaft hat mit besonderen Problemen beim Erlernen der Schriftsprache zu kämpfen. Für sie stellt das flüssige Lesen sowie das regelgerechte Schreiben eine große Hürde dar, die nur mit erheblicher Anstrengung überwunden werden kann. Um diesen Schülerinnen und Schülern zu helfen, hat die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ ein umfassendes und systematisch entwickeltes Maßnahmenpaket geschnürt, das im Folgenden ausführlich dargestellt wird.

Kommentar:

Bei der Entwicklung eines LRS-Förderkonzepts sollte bedacht werden, wie dieses in ein Gesamtkonzept der Schule und ihrer Entwicklung integriert ist. Bei der Darstellung des LRS-Förderkonzepts, z.B. auf der Homepage der Schule, sollte dieser Zusammenhang sichtbar werden. Darüber hinaus könnten in einem Vorwort noch weitere grundsätzliche Angaben zum Förderkonzept der Schule gemacht werden, z.B. seit wann es besteht und wie es ggf. verändert wurde. Auch die institutionelle Verankerung des Konzepts könnte erwähnt werden, ebenso wie ein Hinweis, in wessen Händen die Federführung bei der Thematik liegt (LRS-Beauftragte/r). Natürlich hat die Schule bei der Gestaltung eines Vorworts einen großen Spielraum, der entsprechend dem Schulprogramm der Schule ausgefüllt werden kann.

2. Einleitung

Die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ folgt selbstverständlich der schulrechtlichen Vorgabe, dass alle Schülerinnen und Schüler, die besondere Schwierigkeiten haben, unter die Regelungen des sog. ‚LRS-Erlasses‘ fallen. Diese Schülergruppe wird also bei uns besonders gefördert, erhält bei Klassenarbeiten einen Nachteilsausgleich und ihre Rechtschreibleistungen werden nicht bewertet. Damit die Erlassregelungen angewendet werden, ist es nicht nötig, der Schule ein Attest oder einen ähnlichen Nachweis vorzulegen, denn es ist unsere Aufgabe festzustellen, wer diese besonderen Schwierigkeiten hat und somit unter den Erlass fällt. (mehr dazu im Kapitel ‚Feststellung der LRS‘)

Kommentar:

Da rund um das Thema ‚LRS‘ ein großes begriffliches Durcheinander herrscht, ist es unabdingbar zu klären, welche Bezeichnungen (LRS, Legasthenie, Lese-Rechtschreibstörung, Besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, Leseschwäche) mit welchen Definitionen in einem schulischen Förderkonzept – und bei dessen Präsentation - gearbeitet werden soll. Hierbei wäre sowohl auf die verbreitete Unterscheidung zwischen der Lese-Rechtschreib- Störung, häufig mit Legasthenie gleichgesetzt, und einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, auch LRS genannt, hinzuweisen. Viel wichtiger noch ist die Klarstellung für alle Mitglieder der Schulgemeinde, dass in den NRW-Schulen diese Unterscheidung jedoch nicht getroffen wird. In allen schulrechtlichen Dokumenten ist durchgängig von Kindern und Jugendlichen mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ die Rede.

Ob bei einer Darstellung des Förderkonzepts auch auf die jahrzehntelange wissenschaftliche Kontroverse zwischen der sog. medizinischen und der sog. pädagogischen Position (die an NRW-Schulen gültige!) hingewiesen wird, muss hier offen gelassen werden. Ein solcher Hinweis wäre allerdings hilfreich zum Verständnis des NRW-Erlasses, der im Kontrast steht zu den Auffassungen vieler Lehrerinnen und Lehrer, aber auch vieler Eltern, welche mehr oder weniger bewusst die medizinische Position vertreten.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Fragen, wie die Schulen in NRW mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern und Jugendlichen umgehen sollen, liegt eine Reihe von schulrechtlich relevanten Vorgaben und Hinweisen vor. Wir halten es für wichtig, dass alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten, vor allem aber die Lehrkräfte, die Regelungen kennen und umsetzen. Manche der Vorgaben sind eindeutig, andere hingegen vage und lassen Spielräume offen. Unser Konzept soll dazu beitragen, einerseits die Pflichten und Rechte aller Mitwirkenden eindeutig darzustellen. Weiterhin soll verdeutlicht werden, wie die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ die in den rechtlichen Vorgaben eröffneten Spielräume ausfüllt.

Die wichtigsten rechtlichen Vorgaben sind:

- sog. LRS-Erlass, Bass 14-01
- Schulgesetz NRW § 1
- Schulgesetz NRW § 2 Absatz 4
- Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus folgenden Gesetzen ab:
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 3 Absatz 3, SGB IX § 126 Absatz 1, UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen Artikel 24, Absatz 2:
- die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für NRW
- „Arbeitshilfen: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und / oder besonderen Auffälligkeiten“ - für die jeweiligen Schulstufen - veröffentlicht im Bildungsportal des Landes NRW

Kommentar:

Selbstverständlich muss ein schulisches LRS-Förderkonzept vor dem Hintergrund dieser Vorgaben entwickelt und umgesetzt werden. Es bietet sich an, diese Vorgaben im Rahmen eines schulischen Förderkonzepts auch zu benennen, damit alle Beteiligten die Möglichkeit haben, sich zu informieren und auf der Grundlage eines gemeinsamen Kenntnisstandes Beratungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen. An erster Stelle ist hier der sog. ‚LRS-Erlass‘ von 1991 zu nennen, der den Rahmen für die zentralen Elemente eines Konzepts, nämlich die Diagnostik, die Förderung und die Leistungsmessung und –bewertung festsetzt. Da sich der Erlass jedoch nur auf die Primar- und Sekundarstufe I bezieht, sind in einem entsprechenden Förderkonzept ggf. auch die Sek II-relevanten Vorgaben, die sich vor allem auf den Nachteilsausgleich beziehen, zu beachten. Mehr zu den rechtlichen Vorgaben findet sich unter den jeweiligen Abschnitten zur Förderung, Diagnostik und Leistungsmessung.

4. Feststellung der LRS

Es ist unsere Aufgabe festzustellen, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens‘ haben. Von daher stellt bei uns die Deutschlehrkraft und die jeweilige Förderlehrkraft gemeinsam mit der LRS-Beauftragten fest, welche Kinder betroffen sind. Das entscheidende Kriterium ist, dass die Lese- und/oder die Rechtschreibung mindestens drei Monate lang den Anforderungen nicht genügen (LRS-Erlass), d.h. also mit ‚mangelhaft‘ oder gar ‚ungenügend‘ bewertet würden. Es geht bei der Bestimmung der Zielgruppe also nicht um eine psychologische oder medizinische Diagnose, die im übrigen von den Lehrkräften auch gar nicht gestellt werden dürfte und könnte. Auch die Durchführung eines sogenannten LRS-Test durch die Schule ist nicht vorgeschrieben, jedoch ist dieser sinnvoll, um Betroffene frühzeitig zu erkennen. Die Vorlage eines Attests durch die Erziehungsberechtigten sieht der Erlass nicht vor, deshalb verlangt unsere Schule keinen derartigen Nachweis. Jedoch kann es in

Einzelfällen (Grenzfällen) sinnvoll sein, den Erziehungsberechtigten anzuraten, den Facharzt aufzusuchen, um dort eine Testung vornehmen zu lassen.

Das Feststellungsverfahren sieht an unserer Schule wie folgt aus:

Verfahrensweise für die Jahrgangsstufen 5 bis 10

- Beobachtung und Prüfung der Rechtschreibleistungen aller Schüler innerhalb von 10 Wochen nach Schuljahresbeginn. Dies umfasst auch die Fremdsprachen.
- Beobachtung des Arbeits- und Sozialverhaltens und der Lernmotivation
- Erfassung des aktuellen Leistungsstands in Deutsch und der Fremdsprache, Vergleich mit den anderen Fächern
- Einbeziehung ggf. vorhandener externer Gutachten
- Überprüfung der Grundschulakte und des Grundschulzeugnisses auf lrs-relevante Hinweise (gilt nur für den 5. Jahrgang)
- Testung mit der ‚Hamburger Schreibprobe‘ und gemeinsame Auswertung durch die Deutschlehrkraft, die Förderlehrkräfte und die LRS-Beauftragte
- Testung mit dem ‚Salzburger Lesescreening (SLS)‘

Kommentar:

Wenn es um die Feststellung bzw. Diagnose einer LRS oder Legasthenie geht, muss zwischen dem schulischen Bereich und dem medizinisch-therapeutischen, also dem außerschulischen Bereich unterschieden werden. Innerhalb der Schule wird LRS/ Legasthenie anders betrachtet, definiert und diagnostiziert als außerhalb der Schule. Auch der Umgang mit der Störung stellt sich für Schulen anders dar als beispielsweise für Therapie-Institute.

Bereits in der ersten Klasse kann eine LRS auffallen und je früher eine Förderung beginnt, desto besser ist es für die Schülerinnen und Schüler. Spätestens jedoch in der dritten Klasse sollten Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens aufgefallen sein. Leider kommt es jedoch häufig vor, dass eine LRS erst in der weiterführenden Schule auffällt. Selbstverständlich sollten nicht nur die Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ stehen, sondern jeder Schüler individuell. Es gibt sehr viele verschiedene Testverfahren für Schulen. Hier einige Beispiele:

- *Bielefelder Screening (BISC) - Vorschulbereich*
- *Ein Leseverständnistest für Erst- bis Sechstklässler (ELFE 1-6)*
- *Münsteraner Rechtschreibanalyse (Klasse 1 bis 6)*
- *Hamburger Schreib-Probe (Mitte Klasse 1 bis Ende 9)*
- *Heidelberger Auditives Screening in der Einschulungsphase (HASE)*
- *Salzburger Lesescreening (SLS)*
- *Salzburger Lese- und Rechtschreibtest (SLRT & SLRT II)*
- *LGVT (Klassen 6 bis 12)*

Bezüglich des Feststellungsverfahrens könnten Schulen hier auch andere Angaben machen. So ist es z.B. für eine Förderschule möglich, die Testung durch eine/n Lerntherapeut/en durchführen zu lassen.

5. Förderung

Grundlage für die Fördermaßnahmen an der ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ sind vor allem die Vorgaben des sog. LRS-Erlasses.

Zunächst geschieht eine Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Klassenverband durch Maßnahmen der inneren Differenzierung und durch den Abbau von Hürden, beispielsweise bei der Textformatierung. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben findet ab dem 2. Halbjahr des 5. Schuljahres ein einstündiger LRS-Förderkurs statt. Teilnehmer/innen sind alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Diagnostetests im 1. Halbjahr ein unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt haben. Der LRS-Förderkurs wird von einer speziell geschulten Lehrkraft durchgeführt. Die Teilnahme am Förderkurs ist Pflicht für alle betroffenen Kinder, es sei denn, sie werden bereits außerschulisch in einer Therapieeinrichtung gefördert.

Der Erfolg der Fördermaßnahmen wird halbjährlich mit der Hamburger-Schreibprobe und dem Salzburger Lesescreening (SLS) überprüft. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Zuweisung zum jeweils folgenden LRS-Förderkurs in den Schuljahren 6-8, für die dieselben Bedingungen gelten wie im 5. Schuljahr. Ab dem 9. Schuljahr bietet die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ keine weiteren Förderkurse an. Eine Lese- und Rechtschreibförderung findet dann nur noch im Fach Deutsch und den Fremdsprachen im Rahmen des Klassenverbands durch differenzierte Aufgaben und Übungen statt.

Für die Fremdsprachen können an der ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ keine gesonderten LRS-Förderkurse angeboten werden. In diesen Fächern wird die Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung umgesetzt.

Unabhängig von den spezifischen LRS-Förderkursen sehen es alle Lehrkräfte der ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ als ihre Aufgabe an, lese- und rechtschreibschwache Kinder besonders zu fördern. Neben der Verbesserung der Rechtschreib- und Leseleistung unterstützen die Lehrkräfte aller Fächer die betroffenen Schülerinnen und Schüler dabei,

- Selbstvertrauen (wieder) aufzubauen
- Begleiterscheinungen wie z.B. Verzweiflung, Frustration, Schulangst, Prüfungsangst, Hausaufgabenstress abzubauen
- sich ihrer Stärken bewusst zu werden und ihre Resilienz zu fördern
- Schule als Ort zu erleben, an dem sie sich wohl fühlen und ernst genommen werden

Kommentar:

Bzgl. der im schulischen Konzept vorgesehenen Fördermaßnahmen sollten Konkretisierungen der Erlassvorgaben gemacht werden, da der Schule hierbei gewisse Spielräume offen stehen. Auch ein Hinweis auf die möglicherweise begrenzten Ressourcen der Schule wäre sinnvoll, auch um bei den Erziehungsberechtigten Verständnis für Kompromisslösungen zu erzielen.

Der Erlass führt aus, dass es zuerst die Aufgabe der Schule ist, Kinder und Jugendliche mit „besonderen Problemen“ im Lesen und in der Rechtschreibung zu fördern. Das bedeutet, dass nach der Feststellung des Deutschlehrers oder der Deutschlehrerin, welche Kinder betroffen sind, Fördermaßnahmen ergriffen werden müssen. Hierzu sind drei Ebenen oder Stufen vorgesehen. Die jeweils nächste Stufe kommt in Betracht, wenn die vorangegangene sich als nicht ausreichend erwiesen hat. Zunächst sind „allgemeine Fördermaßnahmen“ zu ergreifen; das sind Maßnahmen innerhalb der Stundentafel, d.h. im Regelunterricht oder als Förderunterricht. Wenn diese nicht ausreichen, erfolgen „zusätzliche Fördermaßnahmen“. Das sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinausgehen, aber von und in der Schule durchgeführt werden. In besonders schweren Fällen bzw. wenn die o.a. Maßnahmen nicht ausreichen, kommen „außerschulische Maßnahmen“ in Betracht.

6. Leistungsmessung

Die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ folgt im Rahmen der Leistungsmessung den entsprechenden Vorgaben des sog. LRS-Erlasses, der für lese- und rechtschreibschwache Schülerinnen und Schüler zwei besondere Regelungen vorsieht, den Nachteilsausgleich und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (den sog. Notenschutz).

Allen Schülerinnen und Schülern, die trotz Förderung weiterhin besondere Schwierigkeiten mit dem Lesen und/oder der Rechtschreibung haben und somit unter den Erlass fallen, wird an der ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ ein Nachteilsausgleich (NA) gewährt. Damit soll eine Chancengleichheit bei der Leistungsmessung hergestellt werden. Die Art des Nachteilsausgleichs wird individuell auf die betroffenen Person abgestimmt. Als Prinzip gilt, dass der NA so gestaltet sein muss, dass der individuelle Nachteil auch tatsächlich ausgeglichen wird. Der NA kann auf verschiedene Weisen umgesetzt werden, z.B. durch eine Zeitverlängerung, durch die Benutzung eines Laptops, durch eine besonders geeignete Formatierung von Texten usw.. Bei der Entscheidung, welcher Nachteilsausgleich angemessen ist, sind die Lehrkräfte auf die unterstützende Beratung der Erziehungsberechtigten angewiesen.

Der Nachteilsausgleich wird in allen Fächern bei schriftlichen Übungen (Lernzielkontrollen, Vokabeltests, etc.) und bei Klassenarbeiten gewährt. Dies betrifft wegen der Textaufgaben auch das Fach Mathematik.

Die zweite per Erlass vorgesehene Maßnahme ist der sog. Notenschutz. Dementsprechend wird die Rechtschreibleistung bei der Bewertung von schriftlichen Übungen und Klassenarbeiten nicht berücksichtigt. Dies gilt für alle Fächer.

In der Sekundarstufe II gewährt die ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ keinen Notenschutz mehr. Allerdings wird ein Nachteilsausgleich gegeben, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und / oder der Rechtschreibung weiterhin vorliegt.

Kommentar:

Auf dem Gebiet der Leistungsmessung bestehen die größten Unklarheiten an vielen Schulen, die eine erhebliche Unsicherheit bei den Handlungsentscheidungen der Lehrkräfte zur Folge haben. Angesichts des hohen Stellenwerts der Leistungsbewertung auch im Bewusstsein der Erziehungsberechtigten kommt es auf diesem Gebiet zu den häufigsten Konflikten. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Praxis der Schule eindeutig erlasskonform zu gestalten und klar den Eltern gegenüber zu kommunizieren.

Durch den Nachteilsausgleich werden Betroffene gegenüber ihren Mitschülern nicht bevorzugt, er ist vielmehr dazu gedacht, den Nachteil, unter dem Betroffenen leiden, auszugleichen, also eine gewisse Chancengleichheit herzustellen. Die häufigste Maßnahme besteht in einer Zeitzugabe bei Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsüberprüfungen, die bis zu 50% betragen kann. Weiterhin kann eine Leistungsfeststellung auch mündlich durchgeführt werden (z.B. Vokabeltest), es können angepasste Textformatierungen vorgenommen oder technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. Laptops). Auch das Vorlesen von Aufgabenstellungen kann eine Hilfe darstellen (siehe Anlage). Entscheidend bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen ist die individuelle Bedürfnislage des betreffenden Schülers. Insofern verbieten sich generelle Fachkonferenzbeschlüsse, die für alle Betroffenen dieselbe Maßnahme (z.B. Zeitzuschlag) vorsehen. Wichtig ist, dass der Nachteilsausgleich in allen Fächern, in denen Schüler schriftliche Leistungen erbringen (schreiben & lesen) angewendet wird. Er ist demnach fachspezifisch in den Haupt- und sogenannten Nebenfächern auszugestalten.

„Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“ (LRS-Erlass 1991). Mit ‚schriftlichen Arbeiten‘ sind die normalen Klassenarbeiten gemeint. Mit ‚Übungen‘ sind kleinere Tests, z.B. Vokabeltests, gemeint (manchmal werden sie auch Lernzielkontrollen genannt). Wie Klassenarbeiten dienen sie zur Leistungsüberprüfung. Die Bestimmung des Erlasses ist eindeutig; damit sind auch Praktiken von Schulen, Rechtschreibleistungen in reduziertem Maß in eine Gesamtnote einzurechnen, unzulässig.

7. Zeugnisse

Im Zeugnis werden die Lese- und Rechtschreibleistungen zurückhaltend gewichtet. Die Fachkonferenz Deutsch hat beschlossen, dass die Teilnahme an einer LRS-Fördermaßnahme auf dem Zeugnis vermerkt wird. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird in keinem Fall auf dem Zeugnis vermerkt.

Bei engen Entscheidungen über die Versetzung oder Erteilung von Abschlüssen geben die Rechtschreibleistungen nicht den Ausschlag.

Kommentar:

Der Zeugnisvermerk über die Teilnahme an einer Fördermaßnahme ist eine Kann-Bestimmung. Insofern kann eine Schule hier eine generelle Regelung (pro oder contra) vorsehen oder den einzelnen Lehrkräften die Entscheidung überlassen

8. Kommunikation und Kooperation

Ein ganz wichtiger Schlüssel zum Erfolg ist für uns der Austausch und die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, d.h mit Kollegen, Schülerinnen und Schülern, Eltern und ggf. außerschulischen Therapeuten. Gespräche mit allen Beteiligten folgen halbjährlich, um ein gemeinsames Vorgehen zu planen. Falls die Schülerin oder der Schüler sich in einer außerschulischen Therapie befindet, ist es uns hinsichtlich einer optimalen Förderung wichtig, eine Verzahnung von Therapie und Unterricht stattfinden zu lassen. Damit wir dies umsetzen und anwenden können, ist eine Schweigepflichtentbindung durch den Erziehungsberechtigten erforderlich (siehe Anlage).

Die Gespräche dienen dazu, ein verbindliches Förderkonzept zu erstellen und einen geeigneten Nachteilsausgleich festzulegen. Dieser Nachteilsausgleich ist für alle Lehrkräfte verbindlich. Von daher ist die Kommunikation mit den Kollegen unerlässlich. Wird bei einem Schüler oder einer Schülerin eine LRS im Sinne des Erlasses festgestellt, führen wir eine Klassenkonferenz durch, bei der wir dann den Notenschutz und die Art des Nachteilsausgleichs festhalten. Außerdem trägt jede Lehrkraft bei einer Klassenarbeit die Umsetzung von Notenschutz und Nachteilsausgleich in eine dafür vorgesehene Tabelle ein (siehe Anhang).

In regelmäßigen Abständen überprüft die Schule, ob die Fördermaßnahmen und der Nachteilsausgleich angepasst werden müssen. Dies erfolgt bei uns auch ggf. in Absprache mit außerschulischen Therapeuten. Die Gespräche werden protokolliert (siehe Anhang).

Für uns ist es wichtig, den Eltern Rückmeldungen zu geben und mit ihnen im Gespräch zu bleiben, um so Vertrauen aufzubauen.

Kommentar:

Die Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Therapeuten gestaltet sich manchmal recht schwierig. Leider kommt es immer wieder vor, dass einer der Beteiligten nicht hierzu bereit ist. Für die individuelle Förderung des betroffenen Kindes ist die Zusammenarbeit jedoch sehr wichtig, damit nicht drei verschiedene Parteien an unterschiedlichen Stellen mit dem Kind arbeiten z.B. die Schule fördert an der Rechtschreibung, die Mutter an der Grammatik und die Lerntherapeutin an der am Leseverstehen. Dieses Vorgehen würde zu einer Überforderung und Demotivation des Kindes führen. Die Elternberatung ist außerdem ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld. Ziel aller Beteiligten sollte deshalb die Zusammenarbeit sein, wozu auch eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Therapeuten gehört, damit dieser sich regelmäßig mit der Lehrkraft austauschen kann.

9. Fortbildung

Die Lehrkräfte der ‚Agatha-Christie-Gesamtschule‘ haben an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, um zur Entwicklung und Umsetzung des LRS-Förderkonzepts beizutragen. Auch in Zukunft werden vor allem die Deutsch- und Fremdsprachenlehrkräfte ihre Kompetenzen im Umgang mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern und Jugendlichen individuell und im Rahmen kollektiver Fortbildungen weiter verbessern.

Kommentar:

Das Thema LRS bzw. Legasthenie führt in der Lehrerbildung ein Schattendasein. Viele Lehrkräfte werden erst mit dem Eintritt in die Berufspraxis, also nach Studium und Referendariat, das erste Mal mit der Problematik konfrontiert. Angesichts dieser Situation ist es unabdingbar, dass Lehrkräfte sich über den Weg der Weiterbildung das notwendige professionelle Handlungswissen aneignen. Dies kann über verschiedene Wege geschehen. Eine Möglichkeit besteht darin Mitglieder des sogenannten Kompetenzteams zu schulischen Fortbildungen einzuladen. Auch kann eine Schule Experten auf dem freien Fortbildungsmarkt engagieren, die Lehrerinnen und Lehrer zur spezifischen LRS-Thematik fortbilden.

10. Anlagen

Hier finden Sie noch Anlagen die der Arbeitskreis den Schulen zur Verfügung stellt.

- Möglichkeiten der individuellen Förderung bzw. des Nachteilsausgleichs
- Datenblatt LRS / Dyskalkulie
- Umsetzung Notenschutz und Nachteilsausgleich
- Schweigepflichtentbindung
- Gespräch mit Therapeuten
- Förderplan

Hürden abbauen und Betroffene fördern - Maßnahmen für den Unterricht bei LRS / Legasthenie

Alle in Folge aufgelisteten Maßnahmen, die das Lesen und Schreiben betreffen, beziehen sich auf alle Fächer. Hierzu zählen selbstverständlich auch Mathematik (Textaufgaben, Fachwörter) und Sachunterricht (Referate, Plakate ...) usw.

<p>Im LRS-Erlass vorgesehene Förderorte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Man unterscheidet in der Grundschule allgemeine Fördermaßnahmen (innere Differenzierung während des Unterrichts, Förderunterricht), zusätzliche Fördermaßnahmen und außerschulische Fördermaßnahmen. - In die Förderkurse der zusätzlichen Fördermaßnahmen gehen in der Regel sechs bis zehn Kinder, manchmal auch weniger. - Die Förderkurse sollten nicht im Anschluss an den regulären Unterricht stattfinden und nicht zu einer unzumutbaren Belastung werden. - Wenn eine außerschulische Fördermaßnahme notwendig erscheint, weist die Schule auf geeignete Förder- oder Therapiemöglichkeiten hin. Außerschulische und schulische Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt werden.
<p>allgemeine pädagogische Fördermaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der pädagogische Ermessensspielraum der Lehrkraft bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten. Diese können zugunsten betroffener Kinder ausgeschöpft werden. - Auch kleine und kleinste Lernfortschritte loben - In der Klasse Verständnis für Lernschwächen betroffener Kinder wecken. - Sitzplatz auswählen: Vielen betroffenen Kindern hilft ein Platz recht weit vorn in ruhiger Umgebung. - Stoffumfang reduzieren - Mehr Zeit zur Verfügung stellen

Lesen

Arbeitsblätter	<ul style="list-style-type: none"> - übersichtlich, klar und gleichmäßig strukturieren - auf handschriftliche Ergänzungen verzichten - unnötige Details (z.B. Namenszeile, Verlagshinweise wie Herkunft und Seitenzahl) löschen
Texte sinnvoll gliedern	<ul style="list-style-type: none"> - Flattersatz und kein Blocksatz - keine Trennstriche - Umbrüche am Zeilenende sollten Sinneinheiten berücksichtigen <p>Gegenbeispiel: Bienen gehören zu den Insekten. Insekten haben sechs Beine, angeordnet in drei Beinpaaren. Außerdem haben sie einen festen Außenpanzer. Säugetiere haben ein innenliegendes Skelett. Warum Schnecken und Würmer nicht zu den Insekten gehören, ist nun klar, oder?</p> <p>Beispiel: Bienen gehören zu den Insekten. Insekten haben sechs Beine, angeordnet in drei Beinpaaren. Außerdem haben sie einen festen Außenpanzer. Säugetiere haben ein innenliegendes Skelett. Warum Schnecken und Würmern nicht zu den Insekten gehören, ist nun klar, oder?</p>

<p>Schriftart, Schriftgröße, Zeilenabstände</p>	<p>Je klarer die Schrift, desto besser können Betroffene die Texte lesen (keine verbundene Schrift). Geeignet sind zum Beispiel: Open Dyslexic, Comic Sans oder Arial mit mindestens 14 pt. Ein Zeilenabstand von 1,5 und ein größerer Abstand zwischen den Wörtern sind sinnvoll (doppelte oder dreifache Leerzeichen).</p> <p>Gegenbeispiel: Bienen gehören zu den Insekten. Insekten haben sechs Beine, angeordnet in drei Beinpaaren. Außerdem haben sie einen festen Außenpanzer. Säugetiere haben ein innenleitendes Skelett. Warum Schnecken und Würmer nicht zu den Insekten gehören, ist nun klar, oder?</p> <p>Beispiel: Bienen gehören zu den Insekten. Insekten haben sechs Beine, angeordnet in drei Beinpaaren. Außerdem haben sie einen festen Außenpanzer. Säugetiere haben ein innenliegendes Skelett. Warum Schnecken und Würmer nicht zu den Insekten gehören, ist nun klar, oder?</p>
<p>Gliederung der Wörter</p>	<p>Die Sprechsilben der Wörter können farbig hervorgehoben werden.</p> <p>Beispiel: Alle Bienen sind Insekten, Schnecken zählen nicht dazu.</p> <p>Sinnvoller erscheint es nach aktuellem Forschungsstand hinsichtlich des Rechtschreiblernens allerdings zu sein, zu Beginn des Schriftspracherwerbs nicht Sprechsilben, sondern Morpheme oder Grapheme farbig zu markieren.</p> <p>Beispiel Morpheme: Alle Bienen sind Insekten, Schnecken zählen nicht dazu.</p> <p>Beispiel Grapheme: A l l e B i e n e n sind Insekten, Schne ck en z ä h len nicht dazu.</p>
<p>Lesehilfen einsetzen</p>	<p>Zum Beispiel (einfarbiges) Lineal, Schablone oder Pappe unter die Zeilen halten.</p>

Augabenstellung und Texte	Kürzen und vereinfachen. Hierzu gehören auch Texte in Mathematik und allen anderen Fächern.
Vorlesen von Aufgabenstellungen oder Texten	Sicherstellen, dass Texte verstanden wurden
Freiwilliges Vorlesen	Vor Publikum sollten Kinder nur freiwillig vorlesen. Vorleseleistung ggf. individuell überprüfen.
Software	Das Benutzen von Vorlesesoftware oder technischen Abspielgeräten wie z.B. einen MP3-Player oder die Verwendung eines Handys (vorab Text auf die Abspielgeräte sprechen, so kann er immer wieder abgehört werden) kann auch eine große Hilfe darstellen.

Schreiben

(Ab)schreibvorlagen	<p>Diese sollten in unverbunderer gedruckter Schrift angeboten werden.</p> <p>Kinder mit Wahrnehmungsproblemen können eine solche Schrift einfacher durchgliedern als eine verbundene Schrift oder eine Handschrift. Außerdem ist sie für den visuellen Lernkanal wesentlich besser geeignet.</p>
Lineaturen	<p>Verschiedene Lineaturen ausprobieren und zulassen.</p> <p>Häufig kommt es vor, dass LRS-Schüler motorische Schwierigkeiten beim Schreiben haben. Manchmal schreiben sie auch besonders klein und unleserlich, damit man Fehler nicht so gut erkennen kann.</p>
Einen Wörterspeicher zu Verfügung stellen	<p>Auf einem separaten Blatt werden individuell schreibwichtige Wörter (wir, und, nichts, vielleicht ...) oder themenbezogene Wörter (Insekt, Tier, fliegen, krabbeln ...) zur Verfügung gestellt. Diese müssen dann nicht mehr nachgeschlagen werden, was meist ineffektiv viel Zeit kostet; außerdem werden sie beim Abschreiben gleichzeitig geübt.</p>
PC / Laptop	<p>Schreiben per Computer oder Laptop mit Rechtschreibhilfe ermöglichen</p>
Tafelbilder oder Folienvorträge	<p>aushändigen statt abschreiben zu lassen</p>
Scanprogramme	<p>Nutzen von Scannerprogrammen um Texte einzulesen statt abzuschreiben.</p>
Prüfung	<p>Prüfungen können auch mündlich statt schriftlich abgehalten werden</p>
Software	<p>Nutzung von Spracherkennungssoftware wie zum Beispiel: Dragon Naturally Speaking und Diktierprogrammen</p>

Fremdsprachen

Hürden abbauen

Auch wenn, aus welchen Gründen auch immer, keine spezifische LRS-Förderung in Fremdsprachen wie z.B. Englisch möglich ist, können wie im Deutschunterricht Hürden abgebaut werden, die es betroffenen Schülern schwer machen, dem Unterricht einigermaßen erfolgreich zu folgen. Folgende Maßnahmen kommen hier in Betracht:

Unterrichtstempo flexibilisieren	Der Unterricht wird so organisiert, dass langsame Schüler mehr Zeit bekommen bzw. weniger umfangreichere Aufgaben bearbeiten. Hierfür ist es notwendig, zuvor den Unterrichtsstoff in einen Basis- und einen Zusatzteil zu gliedern.
Stoffdruck reduzieren	Lehrer sollten sich weniger starr an Lehrbuchvorgaben oder überladenen Lehrplänen orientieren als an den tatsächlichen Lernprozessen der Schüler. Da Fremdsprachen übungssintensive Fächer sind, die auf ständiges Wiederholen bereits gelernter Inhalte angewiesen sind, sollten Lehrer mutiger sein und der Devise folgen, dass weniger letztendlich mehr bedeutet. Dies gilt insbesondere für Schüler, die von einer LRS bzw. Legasthenie betroffen sind.
fachspezifische Hürden abbauen	Neben den zuvor aufgeführten allgemeinen Prinzipien können für den fremdsprachlichen Fachunterricht noch folgende Tipps gegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstmachung von sprachlichen Regeln - Erklärungen in der Muttersprache - Einführung von Schrift erst, wenn Lautbild-Semantik-Verbindung (Verbindung zwischen Klang und Bedeutung eines Wortes) sicher ist
Vokabel-/ Wortschatzarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - systematisches Lernen mit Kartei-Systemen (auch digital möglich, z.B. mit dict. cc) - multisensorisches Erarbeiten - Vermitteln von Lerntechniken - Differenzierung des Lernwortschatzes; die Lehrbuchkapitel nach wichtigen und unwichtigen Wörtern sortieren, Training des Minimalwortschatzes
Aussprache und Rechtschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Graphem-Phonem-Training (mit spez. Fördermaterial!!) - Wortbildgedächtnis-Training - hohe Sprechanteile im Unterricht

Grammatik	<ul style="list-style-type: none"> - visuell und anschaulich arbeiten - weniger schriftliche, mehr mündliche Übungen - Inhalte häufiger wiederholen
Hör- und Leseverständnis	<ul style="list-style-type: none"> - Einstieg durch Vorgaben erleichtern - Schreibanteile reduzieren - Kompromiss zwischen Textlänge und Inhalt finden
Förderung	<p>Während es relativ unaufwendig ist, die zuvor beschriebenen Hürden für Schüler mit einer LRS bzw. Legasthenie abzubauen, stellt die eigentliche Förderung eine deutlich größere Herausforderung dar. Wie eine unlängst veröffentlichte Metastudie zeigt, liegt der effektivste Förderansatz bei einer LRS bzw. Legasthenie in einer gezielten Entwicklung der phonologischen Bewusstheit, d.h. in der Vergrößerung des Wissens um die Laut-Schrift-Strukturen einer Sprache. Voraussetzung für eine zielgerichtete Förderung ist die Feststellung der Lernausgangslage, denn sie ist bei den Betroffenen individuell höchst unterschiedlich. Nach der Durchführung entsprechender Tests ergibt sich bzgl. der Lese- und Schreibleistungen ein Stärken-Schwächen-Profil, an dem ablesbar ist, welche Graphem-Phonem-Beziehungen bereits beherrscht werden und welche sich noch im Aufbau befinden. Auf dieser Grundlage lässt sich ein individueller Förderplan erstellen. Mit Hilfe spezieller Übungsmaterialien kann sodann die eigentliche Förderung beginnen, im Fachunterricht Englisch, in offenen Lernzeiten oder auch zu Hause. Idealerweise sollte die Förderung in einem sog. Förderkreislauf stattfinden (Bestimmung der Lernausgangslage – Erstellung eines Förderplans – Förderung – Auswertung).</p>

Datenblatt

Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesen und Rechtschreibens oder Dyskalkulie für die Schülerakte

besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Dyskalkulie

NAMES DES KINDES	
VORNAME	
GEB.-DATUM	
KLASSE / SCHULJAHR	
EVTL. ANSPRECHPARTNER SCHULPSYCHOLOGISCHEN DIENST	
BISHERIGER NOTENSCHUTZ	
BISHERIGER NACHTEILSAUSGLEICH	
BISHERIGE FÖRDERUNG	
ANTRAG AUF EINGLIEDERUNG GESTELLT ODER GAR GENEHMIGT	
KONTAKTDATEN MIT THERAPEUTEN UND FÖRDERINSTITUTEN	
KONTAKT MIT THERAPEUT UND SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG	() JA () NEIN () JA () NEIN
DATUM	

Einverständniserklärung für die Entbindung der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich mich _____ (Vorname / Name)
damit einverstanden, dass die Lehrerin/ Lehrer Frau / Herr

_____ (Vorname / Name)
meines Kindes

_____ (Vorname / Name) in der Klasse _____
von der Schweigepflicht entbunden werden, um sich mit folgendem/folgenden Therapeut/
en oder dem Lerninstitut auszutauschen.

NAME INSTITUT ODER THERAPEUT	ANSCHRIFT, TELEFONNUMER	DATUM	UNTERSCHRIFT ERZIEHUNGSBE- RECHTIGTE/R

GESPRÄCHE MIT THERAPEUT UND ELTERN

Vorname, Name: _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

DATUM	BETEILIGTE PERSONEN	GRUND	ERGEBNIS

FÖRDERPLAN

NAME: _____

VORNAME: _____

KLASSE: _____

FACH: _____

LEHRKRAFT: _____

FÖRDERSCHWERPUNKT:		ZIEL(E):		
		ZEITRAUM / ZWISCHENBILANZ:		
		AN DER FÖRDERUNG BETILIGTE PERSONEN		
schulische Maßnahmen:				
ZIEL / SCHWERPUNKT	MASSNAHME	ÜBUNG	DATUM/ ZEITUMFANG	VERANTWORTLICH:
EMPFOHLENE AUSSERSCHULISCHE MASSNAHMEN:				

